



Ortsgemeinde Dattenberg

Miet- und Benutzungsordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Dattenberg vom 01. Januar 2017

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Miet- und Benutzungsordnung ist die Grillhütte der Ortsgemeinde Dattenberg mit Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen.

§ 2 Mieter der Grillhütte

Mieter der Grillhütte können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, Vereine, Gruppen und Parteien sein.

§ 3 Mietvertrag

Die Gestattung die Grillhütte oder Teile desselben zu nutzen, geschieht ausschließlich auf der Grundlage schriftlicher Mietverträge, die mit dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dattenberg oder einem von ihm Beauftragten abzuschließen sind.

Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Anmietung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

Die Ortsgemeinde Dattenberg behält sich insbesondere vor, den Abschluss eines Mietvertrages bzw. das Überlassen der Räume in denjenigen Fällen abzulehnen, in denen erkennbar ist, dass der oder die Mietbewerber mit der beabsichtigten Veranstaltung verfassungswidrige Ziele verfolgen oder beabsichtigen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

Ergibt sich nach Zusage oder Abschluss des Mietvertrages, dass die Veranstaltung aus einem in die Risikosphäre des Mieters oder der Mieter fallenden Grund nicht stattfinden kann, haben der oder die Mieter dennoch den vereinbarten Mietzins an die Ortsgemeinde Dattenberg zu zahlen.

Ergibt sich nach Abschluss eines Vertrages bzw. nach Zusage einer Überlassung der Grillhütte der dringende Verdacht, dass mit der beabsichtigten Veranstaltung verfassungswidrige Ziele verfolgt werden oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden droht, so kann die Ortsgemeinde Dattenberg nach pflichtgemäßer Abwägung und unter Mitteilung der Gründe vom Vertrag zurücktreten bzw. die sofortige Rückgabe der überlassenen Grillhütte verlangen.

§ 5 Reihenfolge der Vermietung

Liegen mehrere Anträge auf Benutzung der Grillhütte für den gleichen Termin vor, erfolgt die Vermietung an den- oder diejenigen, der/die zuerst einen schriftlichen Mietantrag gestellt hat/haben. Bewerbern, deren Antrag nicht entsprochen wird, ist eine Absage zu erteilen.

§ 6 Weiter-/Untervermietung

Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Grillhütte durch den Mieter bzw. Benutzer ist nicht zulässig.

§ 7 Haftung

Die Ortsgemeinde Dattenberg überlässt dem Mieter/Nutzer die Grillhütte und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Mieter sind verpflichtet, die Grillhütte, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Mieter übernehmen die der Ortsgemeinde Dattenberg als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Die Mieter stellen die Ortsgemeinde Dattenberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütte nebst zugehörigen Anlagen, Geräte, Zugänge und Zufahrten zu der Grillhütte stehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Dattenberg vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Mieter auf die Geltendmachung von Haftpflicht-, Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Dattenberg und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Dattenberg vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorstehend aufgeführten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Dattenberg oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Die Mieter/Nutzer, haben auf Verlangen der Ortsgemeinde Dattenberg innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch einen Tag vor der Benutzung der Grillhütte nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB - unberührt.

Die Mieter/Nutzer, im Falle nicht eingetragener Vereine deren unterzeichnende Organe, haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Dattenberg an den überlassenen Räumen, Einrichtungen,

Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 8 Anzeigepflicht

Beschädigungen und Verluste, die bei einer Veranstaltung entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dattenberg oder dem von ihm Beauftragten zu melden.

§ 9 Verantwortlichkeit bei Veranstaltungen

Die Mieter/Nutzer tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen. Sie haben, soweit erforderlich, einen Sicherheitsdienst, sowie Unfall- und Hilfsdienst einzurichten. Entstandene Schäden sind vom Vermieter/Nutzer der Ortsgemeinde zu ersetzen.

§ 10 Mietzins

Für die Benutzung der Grillhütte mit ihren Einrichtungen werden Mietzinsen in der in § 11 dieser Miet- und Benutzungsordnung festgelegten Höhe erhoben. Der festgelegte Mietzins sowie die in § 12 geregelte Kautions sind im Voraus bei Vertragsabschluss zu zahlen.

§ 11 Höhe des Mietzinses

(1)

Private und vereinsinterne Feiern

70,-- Euro von örtlichen Veranstaltern
120,-- Euro von ortsfremden Veranstaltern

Öffentliche Veranstaltungen

140,-- Euro von örtlichen Veranstaltern
220,-- Euro von ortsfremden Veranstaltern

Die Sätze gelten pro Benutzungstag.

(2) Für Schulklassen von Schulen mit Standort in der Verbandsgemeinde Linz und für Kindergarten-Gruppen von Kindergärten in der Verbandsgemeinde Linz ist die Benutzung kostenlos, wenn auch die jeweilige Kommunen in der Verbandsgemeinde ihre Grillhütten für diesen Zwecke kostenlos zur Verfügung stellen. Sonst beträgt der Mietzins 25,-- Euro.

(3) Der Mietzins entfällt für Schulklassen mit Standort in der Verbandsgemeinde Linz mit einer Belegung von mindesten 50% Dattenberger Schülern.

Die Sätze für die unter Abschnitt 2 u. 3 aufgeführten Vermietungen gelten pro Benutzungstag und einer Benutzungseinschränkung bis 17.00 Uhr

Veranstaltungen der Ortsgemeinde haben grundsätzlich vorrang.

§ 12 Kaution

Zur Sicherung der Ansprüche der Ortsgemeinde Dattenberg ist pro Benutzungstag eine Kaution in Höhe von 100 Euro, und für ortsfremde Mieter eine Kaution in Höhe von 150 Euro in Bar zu hinterlegen, die in erforderlicher Höhe verfällt, wenn bei der Abnahme durch den Ortsbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten nach der Benutzung Inventargegenstände fehlen, die Mietsache beschädigt oder nicht vertragsgemäß gereinigt wurde. Bei mängelfreier Abnahme wird die hinterlegte Kaution in voller Höhe zurückgezahlt.

§ 13 Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter/Benutzer.

§ 14 Benutzungsgrundsätze

Die Mieter und Benutzer der Grillhütte verpflichten sich, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, auf sparsamsten Energie- und Wasserverbrauch zu achten und Räume und Geräte schonend zu behandeln.

§ 15 Sicherheitsvorkehrungen

Die Zuwegungen zur Grillhütte sind für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Krankenwagen und Notarzt unbedingt freizuhalten. Das Parken unmittelbar an der Grillhütte und auf ihrer Freifläche ist verboten.

§ 16 Einhaltung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Die Mieter und Benutzer verpflichten sich, bei der Benutzung der Grillhütte die einschlägigen Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes einzuhalten.

§ 17 Schlüsselaushändigung

Die Schlüssel zur Benutzung der Grillhütte können frühestens 1 Tag vor der Vermietung, ab 12 Uhr, oder nach Absprache, bei dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dattenberg oder einem von ihm Beauftragten abgeholt werden. Nach der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Tag bis 10 Uhr, oder nach vorheriger Absprache, sind diese unter Beachtung des § 18 dieser Miet- und Benutzungsordnung wieder zurückzugeben.

§ 18 Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung

Die Grillhütte, Toiletten sowie die Außenanlagen müssen, am Tag nach der Veranstaltung bis 10 Uhr, oder nach Absprache, gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden. Für die Entsorgung des Mülls/Abfalls ist grundsätzlich der Mieter zuständig.

Über den ordnungsgemäßen Zustand der Grillhütte und der Außenanlagen entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dattenberg oder ein von ihm Beauftragter. Erfüllt der Mieter die Pflichten der Miet- und Benutzungsordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Dattenberg nicht, verfällt die Kautions.

§ 19 Garderoben-Aufbewahrung

Für die Aufbewahrung der Garderoben haben die Mieter/Nutzer zu sorgen. Die Ortsgemeinde Dattenberg übernimmt keine Haftung für die vom Mieter/Nutzer, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitglieder, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 20 Werbung

Die Anbringung von Werbung an und in der Grillhütte ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Ortsgemeinde Dattenberg kann hiervon in Ausnahmen zulassen.

§ 21 Hausrecht

Das Hausrecht an und in der Grillhütte üben grundsätzlich der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dattenberg und die von ihm Beauftragten aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Miet- und Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen oder die Ruhe und Ordnung stören, den weiteren Aufenthalt in der Grillhütte und den Nebenanlagen untersagen.

§ 22 Vorübergehende Sperrung

Die Ortsgemeinde Dattenberg ist bei unvorhersehbaren Notfällen berechtigt, die Grillhütte zu sperren. Sie übernimmt keine Haftung für dadurch entstehende Schäden des Mieters/Benutzer.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus dieser Miet- und Benutzungsordnung ist Dattenberg.

§ 24
Anerkennung der Miet- und Benutzungsordnung

Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennen die Mieter diese Miet- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 25
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzungsordnung vom 01. Juli 2003 außer Kraft.

Ortsgemeinde Dattenberg, 14. Dezember 2016

Dieter Runkel
Ortsbürgermeister